

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
schw-dü

Durchwahl  
04441.15-534

Datum  
26. Mai 2011

## Informationen für die Krankmeldung bei Prüfungsleistungen

Die Prüfungsunfähigkeit ist spätestens eine Woche (auch per Post) nach dem Termin der Prüfungsleistung durch ärztliches Attest dem Prüfungsausschuss (Geschäftsstelle: Prüfungsamt Soziale Dienstleistungen) nachzuweisen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss stattdessen ein amtsärztliches Attest fordern. Das Attest (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!) muss folgende Angaben enthalten:

Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikel-Nr., festgestellte KRANKHEITSSYMPTOME (nicht: Diagnose), Dauer der Erkrankung, Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Arztes.

Der Prüfungsausschuss wird dann darüber entscheiden, ob auf Grund der genannten Symptome eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss, da es sich bei der Prüfungsunfähigkeit um einen Rechtsbegriff handelt (s. hierzu u. a. BVerwG, Beschluss vom 14.03.1989, Az.: 7 B 39/89). Unzureichende oder verspätet eingereichte Atteste gehen im Zweifel zu Lasten des Prüflings. Den Prüfling trifft bei der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit eine Mitwirkungspflicht dergestalt, dass er seinen Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Prüfungsausschuss befreien muss (Zimmerling/Brehm, 3. Auflage [2007], Rn. 481). Dies geschieht zumindest konkludent durch die Nachfrage nach einem Attest zur Vorlage beim Prüfungsausschuss.

Bei anerkannter Prüfungsunfähigkeit ist der Prüfling wirksam von der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zurückgetreten.

gez. Univ.-Prof. Dr. M. Schweer  
Vorsitzender des PA Soziale Dienstleistungen